

Gemeinsames Schreiben an die Gemeinde Seevetal und den Wasserbeschaffungsverband Harburg.

Wir bedanken uns für das am 24.10.2006 im Hause des WBV mit der Gemeinde und dem WBV geführte Gespräch. Aus unserer Sicht bestehen aber noch einige Informationslücken bzw. noch offene Fragen, welche im direkten oder indirekten Zusammenhang mit einer Kostenreduzierung für den geplanten Straßenausbau in der Horster und Maschener Heide stehen. Da laut Auskunft der Gemeinde, Herr Pesel, der Baubeginn auf Ende Oktober 2006 terminiert ist, bitten wir Sie um schnellstmögliche Beantwortung – **je nach Zuständigkeit WBV oder Gemeinde** - der folgenden Fragen und um zur Verfügungsstellung der relevanten Unterlagen. Gerne würden wir diese auch bei Ihnen persönlich abholen.

1.

Gemäß Ihrer Aussage haben Sie ein neues Hydrogeologisches Gutachten – das alte Gutachten datiert vom 21.12.1979 – bezüglich des Wasserschutzgebietes Maschen in Auftrag gegeben. Wir erbitten die Bereitstellung einer Kopie des Ihnen vorliegenden Vorabzuges. Wann erhalten Sie das endgültige Gutachten? Auch hier erbitten wir nach Vorlage die Bereitstellung einer Kopie.

AW: Das vom Wasserbeschaffungsverband Harburg (WBV) in Auftrag gegebene Gutachten ist Voraussetzung für die turnusmäßige Erneuerung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser (Bestätigung der bisher genehmigten Fördermenge).

Es hat nichts mit dem zitierten Gutachten von 1979 zu tun, welches im Rahmen des Verfahrens für die Festlegung des Wasserschutzgebietes erforderlich wurde. Daher wird mit diesem neuerlichen Gutachten auch das bestehende Schutzgebiet nicht in Frage gestellt.

Dieses Gutachten ist nur für den internen Dienstgebrauch bestimmt und wird Ihnen deshalb nicht zur Verfügung gestellt.

2.

Wann erfolgte die Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie (RL 2000/60/EG) in Nationales Recht? In welchem Gesetz findet die Wasserrahmenrichtlinie ihren Niederschlag?

AW: Mit der Veröffentlichung im Europäischen Amtsblatt ist die EG - Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG (EG-WRRL) am 22. Dezember 2000 in Kraft getreten. Sie schafft einen einheitlichen Ordnungsrahmen der Gemeinschaft in der Wasserpolitik. Damit liegt eine neue Grundlage für ein gemeinsames wasserwirtschaftliches Handeln in Europa vor.

Die EG-WRRL enthält verbindliche Fristen für die erforderlichen Arbeiten und das Erreichen der Ziele. Wesentliche Fristsetzungen: Umsetzung in nationales Recht bis Ende 2003. Durchführung der Bestandsaufnahme bis Ende 2004, ab Dezember 2006, Anhörung der Öffentlichkeit, Aufstellung der Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne bis Ende 2009, Erreichung des Ziels eines guten Gewässerzustandes, von Ausnahmen und Verlängerungsmöglichkeiten abgesehen, bis Ende 2015.

Das Niedersächsische Wassergesetz wurde zum 11. März 2004 geändert. Mit der dazu gehörigen Verordnung folgt es dem Grundsatz der 1:1 - Umsetzung von europäischem Recht. Niedersachsen hat damit als sechstes Bundesland die Europäische Wasserrahmenrichtlinie vollständig in Landesrecht umgesetzt.

3.

Auf die Frage der Interessengemeinschaft, wer bezahlt den erhöhten technischen Aufwand für die Oberflächenentwässerung und den Straßenunterbau im Wasserschutzgebiet, antworteten Sie, dass hier die Anlieger in der Pflicht sind und dass sich diese Pflicht aus der „Sozialbin-

„gemäß BGB ableitet. Wir haben Ihre Aussage rechtlich prüfen lassen mit dem Ergebnis, dass sich ein solcher Sachverhalt nicht durch das BGB begründen lässt.

Bitte nennen Sie uns konkret die Gesetze und Verordnungen, auf deren Grundlage Sie meinen die Kosten für den erhöhten Aufwand für die Oberflächenentwässerung mit dem Straßenunterbau im Wasserschutzgebiet den Anliegern in Rechnung stellen zu können.

AW: Die Sozialbindung des Eigentums leitet sich aus Artikel 14 Absatz 3 des Grundgesetzes ab und hat natürlich keinerlei Verbindung zu Wasserschutzgebieten.

Auch ist es eben nicht so, dass hier, aufgrund des vorhandenen Wasserschutzgebietes, ein erhöhter technischer Aufwand betrieben werden muss; weder für die Oberflächenentwässerung, noch für den Straßenbau.

Die wesentlichen Anforderungen aus der Schutzgebietsverordnung und den technischen Regelwerken beziehen sich auf die Herstellung einer ordnungsgemäßen Oberflächenentwässerungseinrichtung – und das kann sogar mit der straßenbegleitenden Sickersmulde die kostengünstigste Form überhaupt sein – und die Herstellung einer Verkehrsfläche, die dem Untergrund gegenüber dicht sein muss.

Schließlich definiert bereits das Niedersächsische Straßengesetz in § 2, dass zum Bestandteil einer öffentlichen Straße eine Straßendecke sowie eine Entwässerungseinrichtung gehören.

Die Kostentragung für den Ausbau der Straßen und der Oberflächenentwässerung ergibt sich entweder aus dem Baugesetzbuch (BauGB), sofern es sich um die erstmalige, endgültige Herstellung einer Erschließungsanlage handelt, bzw. aus dem Niedersächsischem Kommunalabgabengesetz (NKAG), sofern die Erweiterung, Erneuerung oder Verbesserung einer bestehenden Anlage vorgenommen wird.

Dies sind die gesetzlichen Grundlagen für die durchzuführende Veranlagung der jeweiligen Grundstückseigentümer mit den Erschließungsbeiträgen.

4.

In Bezug auf die Erneuerung der Trinkwasserleitung im Birkenhorst und Drosselweg ergeben sich Einsparpotentiale aufgrund der größtenteils nicht ordnungsgemäßen Wiederherstellung der Fahrbahndecke (vergleichbar mit der Verlegung des Schmutzwasserkanals) für den WBV. Bitte teilen Sie uns mit in welcher Höhe die betroffenen Anlieger an dieser Kosteneinsparung beteiligt werden.

AW: Hier sei zunächst erwähnt, dass der WBV die Trinkwasserleitung im Birkenhorst und Drosselweg nicht erneuert hätte, wenn kein Straßenausbau vorgesehen wäre.

Zweitens würde man die Trinkwasserleitung grundsätzlich auch nicht in der Fahrbahn verlegen. Hierfür verwendet man üblicherweise vorhandene Nebenflächen (Geh- und Radwege bzw. unbefestigter Seitenstreifen etc.), in denen die Trasse für die Trinkwasserleitung, nicht zuletzt auch aus Kostengründen, geführt wird.

Diese Nebenflächen stehen hier nicht zur Verfügung, da eine freie Trasse für die straßenbegleitenden Sickersmulden gefordert wird. Insofern wird der WBV hier bereits zwangsweise in die Fahrbahn gedrückt, mit der Folge, dass im Falle einer Leckage, eines nachträglichen Hausanschlusses oder gar einer Leitungserneuerung mit höheren Aufwendungen, als normalerweise üblich, zu rechnen ist.

Mit der Vorwegnahme dieser Trinkwasserleitungserneuerung wird der Gemeinde bereits Baufreiheit geschaffen, die ihr ansonsten zusätzlichen Aufwendungen für deren Schaffung beschert hätte. Hier sind also bereits Einsparpotentiale genutzt worden.

09.11.2006

Weitere Einsparungen ergeben sich aus der Tatsache, dass der WBV die Baumaßnahme im Vorlauf ausführt und damit bereits einen Anteil der Entsorgungskosten für das Aufbruchgut übernimmt.

Interessengemeinschaft (IG)

Schmutzwasserkanal, Straßenausbau und Oberflächenentwässerung

Dieter Sievers